

# Vorwort

Das Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7.2.2023 (GBl. S. 26) enthält in Artikel 6 umfangreiche Ergänzungen des Denkmalschutzgesetzes.

Neben dem Hauptinhalt, der Einfügung des Klimabelangs in das Denkmalschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 4) enthält Artikel 6 des Gesetzes eine Konkretisierung der Art der Information der Öffentlichkeit über den Bestand unbeweglicher Kulturdenkmale (§ 3a Abs. 2) und eine klarstellende Regelung zu den Erhaltungspflichten im Falle der Zerstörung, Beseitigung, Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes oder von sonstigen Veränderungen eines Kulturdenkmals; so wird schlussendlich auch in Baden-Württemberg das Veranlasserprinzip und die damit verbundene Kostentragungspflicht gesetzlich verankert (§ 6 Abs. 2).

Der Klimaschutzbelang erhält gegenüber dem Denkmalschutz keinen absoluten Vorrang, da beide Belange durch die Landesverfassung geschützt sind, jedoch wird den Belangen des Klimaschutzes ein gewisses „Abwägungsübergewicht“ bis zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 eingeräumt. Denn das Gesetz erhebt die Forderung, der besonderen Bedeutung des Klimaschutzbelangs „gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen“. Dadurch erhöhen sich die Anforderungen bei der Einzelfallentscheidung an die Erfassung, Bewertung und Abwägung der beiden konkurrierenden Belange.

Der neue Abs. 4 des § 15 begünstigt die Errichtung von Windenergie-, Photovoltaik- und Solarthermieranlagen durch eine sehr weitgehende Einschränkung des bisherigen Umgebungsschutzes für die Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung; in Verbindung damit führt die Norm den neuen unbestimmten Rechtsbegriff des im „höchsten Maße raumwirksamen“ eingetragenen Kulturdenkmals in das Gesetz ein.

Der neue Abs. 2 des § 3a erweitert die in § 3a Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 verankerte Verpflichtung des Landesamtes für Denkmalpflege (LAD) zur denkmalfachlichen Öffentlichkeitsarbeit. Das LAD erhält zugleich die datenschutzrechtliche Ermächtigung, mit einem frei zugänglichen Internetportal über die unbeweglichen Kulturdenkmale des Landes zu informieren.

Auch die Rechtsprechung hat das Denkmalschutzrecht in der Zwischenzeit in verschiedenen Bereichen weiterentwickelt. So wurde durch eine Reihe von Gerichtsurteilen der Gedanke fortgeführt, dass dem Eigentümer eines Kulturdenkmals unter bestimmten Voraussetzungen ein eigenes Abwehrrecht gegen Baumaßnahmen in der Nähe seines Denkmals zustehen muss. Diese neuen Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung machten eine umfassende Neubearbeitung des Kommentars erforderlich.

Stuttgart, im Juli 2024

Die Verfasser